

# **Satzung des Kirchlichen Fördervereins St Cyriak Dielheim**

Fassung vom 19.05.2006

# INHALTSVERZEICHNIS

I.	<u>NAME UND SITZ:</u> .....	3
II.	<u>ZWECK:</u> .....	3
III.	<u>MITGLIEDSCHAFT / BEITRAG:</u> .....	4
IV.	<u>ORGANE DES VEREINS:</u> .....	4
V.	<u>PRÜFUNG, INFORMATION:</u> .....	6
VI.	<u>ÄNDERUNG DER SATZUNG, DES VEREINSZWECKS UND AUFLÖSUNG DES VEREINS; MITTEILUNGSPFLICHTEN:</u> .....	6

Anzahl der Zeichen: 8108

## **I. Name und Sitz:**

### §1

1. Der Verein führt den Namen Kirchlicher Förderverein St. Cyriak Dielheim und hat seinen Sitz in Dielheim.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **II. Zweck:**

### §2

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung und Unterstützung der Katholischen Kirchengemeinde St. Cyriak Dielheim zur Unterhaltung der katholischen Kirche Dielheim einschließlich der Innenausstattung. Vorrangig soll die Anschaffung einer neuen Orgel unterstützt werden.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Ansammlung der hierzu erforderlichen Mittel und durch entsprechende Zuweisung und Beiträge an die katholische Kirchengemeinde verwirklicht. Die Weiterleitung der gesammelten Mittel an die Kirchengemeinde darf nicht mit Auflagen des Vereins über Zeitraum und Art der Ausführung sowie die Auftragsvergabe verbunden werden; die Entscheidungsbefugnis des Stiftungsrates der katholischen Kirchengemeinde wird durch diese Satzung nicht eingeschränkt.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der katholischen Kirchengemeinde Dielheim verwendet.  
Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **III. Mitgliedschaft / Beitrag:**

#### §3

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Zwecke des Vereins fördern und sich zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichten.
2. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft endet
  - a. Bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen bei Auflösung;
  - b. Durch schriftliche Austrittserklärung eines Mitglieds an den Vorstand; diese ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich;
  - c. Durch Ausschluss eines Mitglieds durch den Vorstand wegen den Verein schädigenden Verhaltens oder Nichterfüllung der Beitragspflicht.  
Gegen den Beschluss des Vorstandes nach Satz 3 Buchstabe c. kann der Betroffene Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen; diese entscheidet endgültig. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des Betroffenen.
4. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand kann ihn bei Bedürftigkeit ganz oder teilweise erlassen.

### **IV. Organe des Vereins:**

#### §4

- Organe des Vereins sind
- a. Die Mitgliederversammlung
  - b. Der Vorstand

#### §5

1. Der Mitgliederversammlung obliegen:
  - a. Die Wahl der Vorstandsmitglieder gem. §6 Abs. 1 Buchst. a., b. und d. bis f.
  - b. Die Wahl der Prüfer gem. § 8;
  - c. Die Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes des Vorstandes sowie die Erteilung der Entlastung;
  - d. Die Festsetzung des Jahresbeitrages gem. §§ 3 Abs. 4;
  - e. Die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins gem. § 10.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn wenigstens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den/die Vorsitzende/n oder durch den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n. Die Einladung zur Mitgliederversammlung mit Tagesordnung ist spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin entweder schriftlich zuzustellen oder durch Veröffentlichung im Pfarrblatt, Mitteilungsblatt der Gemeinde Dielheim und in der lokalen Presse bekannt zu geben.
5. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmen. Stimmenenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das durch den/die amtierende/n Vorsitzende/n sowie den/die Schriftführer/in unterzeichnet wird.

## §6

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a. Der/dem Vorsitzenden;
  - b. Einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden;
  - c. Einem/einer Vertreter/in der katholischen Kirchengemeinde St. Cyriak Dielheim;
  - d. Einem/einer Schriftführer/in;
  - e. Einem/einer Buch- und Kassenführer/in;
  - f. Zwei weiteren Mitgliedern.
2. Der/die Vertreter/in der Kirchengemeinde wird vom Stiftungsrat der katholischen Kirchengemeinde Dielheim aus seiner Mitte oder aus der Mitte des Pfarrgemeinderates jeweils für die Dauer seiner Amtsperiode entsandt. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Scheidet der/die Vertreter/in der Kirchengemeinde vorzeitig (z.B. durch Rücktritt oder Verlust seines/ihres Amtes als Pfarrgemeinderatsmitglied) aus, wählt der Pfarrgemeinderat eine/n Nachfolger/in für die Dauer der verbleibenden Amtszeit. Scheiden andere Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so wählt der Vorstand eine/n Nachfolger/in für die Dauer der verbleibenden Amtszeit.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass sein/ihre Stellvertreter/in zur Vertretung nur befugt ist, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist.
5. Der Vorstand besorgt ehrenamtlich alle Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

6. Der Vorstand ist bei Bedarf oder wenn es mindestens drei Vorstandsmitglieder verlangen einzuberufen. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt durch den/die Vorsitzende/n oder den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n unter Einhaltung einer Frist von einer Woche. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die amtierende Vorsitzende. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom/von der amtierenden Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben ist.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, dass durch den/die amtierende/n Vorsitzende/n sowie den/die Schriftführer/in unterzeichnet wird.

#### §7

Die Mitglieder des Vorstandes haften dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

### **V. Prüfung, Information:**

#### §8

Die Buch- und Kassenführung des Vereins ist mindestens zweijährig durch zwei von der Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre gewählte Prüfer, die nicht dem Vorstand angehören, zu prüfen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis ihrer Buch- und Kassenprüfung.

#### §9

Der jeweilige Pfarrer bzw. Pfarradministrator der katholischen Kirchengemeinde St. Cyriak Dielheim wird zu den Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung eingeladen. Er erhält jeweils eine Mehrfertigung der Protokolle über die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.

### **VI. Änderung der Satzung, des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins; Mitteilungspflichten:**

#### §10

1. Die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszweckes sowie die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Hierüber darf nur abgestimmt werden, wenn dieser Punkt in der nach §5 Abs. 4 bekannt gegebenen Tagesordnung enthalten war.
2. Beschlüsse gemäß Absatz 1 bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit im Außenverhältnis der Zustimmung des Stiftungsrates der Kirchengemeinde.

§11

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die katholische Kirchengemeinde St. Cyriak Dielheim, die es im Sinne des § 2 zu verwenden hat. Eine andere Verwendung des Vereinsvermögens als zu unmittelbar und ausschließlich kirchlichen Zwecken ist unzulässig.

§12

Diese Satzung, zukünftige Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins werden dem Erzb. Ordinariat Freiburg mitgeteilt.

Dielheim, den 09.06.2006

(Es folgen die deutlichen Unterschriften der dem Verein in der Gründungsversammlung beigetretenen Personen.)

Dorner Patrick

Mack Eugen

Ramp Arnold

Ritz Jürgen

Spannagel Werner

Wassermann Franz